

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Per E-Mail an:

[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Liestal, 29. Oktober 2024

## **18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg: Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin Barbara Gysi

Mit Schreiben vom 5. Juli 2024 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative [18.455](#) von Grossen Jürg «Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen» unsere Stellungnahme abzugeben.

In Abstimmung mit der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft möchten wir im Folgenden gerne auf einige Punkte etwas genauer eingehen.

In der Übersicht des Berichtes vom 20. Juni 2024 der SGK-N werden zwei Gründe für die Neuregelung aufgeführt:

1. Die SGK-N ist «... *der Auffassung, dass die derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatutes die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmen hemmen kann.*».
2. «*Gleichzeitig ist evident, dass sich die aktuelle Praxis im Vollzug in gewissen Fällen hinderlich auf die wirtschaftliche Aktivität in der Schweiz und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Direktbetroffene auswirkt.*».

Daraus wird gefolgert, dass die Anerkennung von Selbstständigerwerbenden neu geregelt werden muss.

Aus Sicht der Durchführung stellt sich die Situation etwas anders dar:

### **Argument 1**

**Die derzeitige Rechtslage zur Bestimmung des Beitragsstatutes könne die wirtschaftliche Freiheit von Unternehmen hemmen.**

Aus Sicht der Ausgleichskassen stellt die beitragsrechtliche Qualifizierung des Status anhand der heute vorhandenen Kriterien in der Praxis kein Problem dar. Eine Hemmung der wirtschaftlichen Freiheit von Unternehmen lässt sich in dem Zusammenhang nicht erkennen.

Darüber wird im Vorschlag keine Verbesserung für den Vollzug erkennbar, sondern vielmehr Erschwernisse in der Statusbestimmung, damit einhergehend eine Zunahme von Rechtsverfahren und somit auch keine Erhöhung der Rechtssicherheit.

## **Argument 2**

### **Die aktuelle Praxis im Vollzug sei in gewissen Fällen hinderlich auf die wirtschaftliche Aktivität in der Schweiz und den Zugang zum Arbeitsmarkt für Direktbetroffene.**

Es ist aufgrund der heutigen Regelung so, dass die Ausgleichskassen bei einem umstrittenen Fall einer Selbstständigerwerbenden-Anerkennung eine Feststellungsverfügung erlassen müssen. Wenn nun eine betroffene Person damit nicht einverstanden ist, kann sie in jedem Fall eine kostenlose Einsprache bei der verfügenden Ausgleichskasse einreichen.

Wenn die aktuelle Praxis hinderlich wäre, müsste es heute bereits zu relativ vielen Streitfälle kommen. Die Anzahl der Streitfälle könnte tatsächlich ein Indiz dafür sein, dass zwischen den wirtschaftlich aktiven Personen und den Sozialversicherungstragenden eine ungeklärte und strittige Situation besteht.

Nachfolgende Zahlen zeigen, dass dies aber gerade nicht der Fall ist. Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen hat die Zahlenwerte im Bestand der kantonalen Ausgleichskassen für das Jahr 2023 erhoben und dabei folgende Ergebnisse festgestellt:

Anzahl Selbstständigerwerbende per 31.12.2023	335'935
Anzahl Selbstständigerwerbenden-Anmeldungen im Jahr 2023	53'104
Anzahl Ablehnungen im Jahr 2023	3'444
Anzahl Einsprachen Jahr 2023	252

Die Ablehnungsquote bei den Selbstständigerwerbenden-Anmeldungen lag im Jahr 2023 bei rund 6,5 %. Es erfolgte also bei rund **93,5 %** der Anmeldungen eine Gutheissung.

Bei den strittigen Fällen zeigt sich, dass im Jahr 2023 auf 53'104 Anmeldungen für den Selbstständigerwerbenden-Status insgesamt lediglich 252 Einsprachen zu behandeln waren. Das sind weniger als ein halbes Prozent aller Selbstständigerwerbenden-Anmeldungen.

Methodische Zusatzinformation: Bei den Ausgleichskassen der Verbände und des Bundes sind neben den 335'000 Selbstständigerwerbenden-Fällen der kantonalen Ausgleichskassen weitere rund 67'000 erfasst. Man kann davon ausgehen, dass die Streitquote dort ähnlich tief ist.

Fazit: heute werden über 99,5 % der SE-Anmeldungen ohne strittiges Verfahren erledigt.

Wie bereits erwähnt, wird der von der SGK-N vorgeschlagene Weg als eine Quelle neuer Streitigkeiten erachtet. Die Initiative will die heute bestehende Normierung in den Art. 12 Abs. 1 und 2 ATSG belassen, aber zwei neue Absätze (Abs. 3 und Abs. 4) schaffen.

ATSG Art. 12 neu

Abs. 3: Für die Unterscheidung zwischen Selbstständigerwerbenden einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits wird das Mass der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos berücksichtigt. Kann der Status nicht klar bestimmt werden, so werden allfällige schriftliche Parteivereinbarungen berücksichtigt.

Abs. 4: Der Bundesrat regelt die Kriterien für die Bestimmung der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos sowie die Anforderungen an die Parteivereinbarungen.

Damit wird im Wesentlichen die heutige bundesgerichtliche Rechtsprechung wiedergegeben, was auf eine Bestätigung der bisherigen Praxis hinausläuft, materiell aber aus Sicht der Durchführung keinen wirklichen Mehrwert bringt.

Mit den vorgeschlagenen, zusätzlichen Kriterien, die in das Gesetz aufgenommen werden sollen, wird zudem mehr Unklarheit statt Klarheit geschaffen.

*«Kann der Status nicht klar bestimmt werden, so werden allfällige schriftliche Parteivereinbarungen berücksichtigt.»*

Tatsache ist, dass heute schon Parteivereinbarungen berücksichtigt werden, dass aber stets die tatsächliche wirtschaftliche Situation ausschlaggebend ist und nicht allfällige privatrechtliche Vereinbarungen.

Der Kanton Basel-Landschaft erachtet die vorgesehenen Anpassungen als nicht zielführend. Sie bilden die bereits heute grundsätzlich von der Rechtsprechung und Praxis angewendeten Abgrenzungskriterien ab. Neu wird im ATSG Art. 12 Abs. 3 die Parteienvereinbarung explizit als zusätzliches jedoch untergeordnetes Kriterium aufgeführt. Der Bund muss zudem noch die Detailbestimmungen festlegen. Mit dem Verweis auf das künftige Verordnungsrecht im neuen Abs. 4 wird zudem eine bislang nicht bestehende Regulationsstufe geschaffen, welche – wie oben ausgeführt – nur einen sehr kleinen Teil der Selbstständigerwerbenden-Anmeldungen betreffen würde.

Somit ist entgegen der Intention der vorliegenden Vernehmlassung im Ergebnis nicht von einer Erhöhung der Rechtssicherheit auszugehen, sondern in Zukunft mit mehr Unklarheiten und Rechtstreitigkeiten zu rechnen.

Inwiefern durch die Vorlage die soziale Absicherung von Selbständigerwerbenden verbessert würde, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil bestünde das Risiko, dass arbeitsrechtliche Regelungen und sozialversicherungsrechtliche Pflichten, insbesondere im Bereich der AHV, der Beruflichen Vorsorge und der Arbeitslosenversicherung, umgangen und zu einer Schwächung des sozialen Schutzes einer gewissen Gruppe von Erwerbstätigen beispielsweise in Plattformunternehmen führen würden. Daraus würde in der Folge eine unerwünschte Zunahme der Kosten für die Allgemeinheit (staatliche Subsidiarität) aufgrund ungenügender individueller Vorsorgeleistungen resultieren.

Aus diesen Gründen ist die Parlamentarische Initiative [18.455](#) von Grossen Jürg «Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen» abzulehnen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Isaac Reber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin